

futurum bank AG - Hochstraße 35-37 - 60313 Frankfurt am Main

Bundesministerium der Finanzen
Referat VII A 5 - Prävention von
Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche
Frau Birgit Hellmuth
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail: VIIA5@bmf.bund.de

Frankfurt am Main, 10. Juni 2021

Stellungnahme zur Kryptowertetransferverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns die Gelegenheit geben, zum Referentenentwurf einer Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen über verstärkte Sorgfaltspflichten bei der Übertragung von Kryptowerten (Kryptowertetransferverordnung – KryptoTransferV) aufgrund des § 15 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) Stellung zu nehmen.

Vorweg möchten wir bekräftigen, dass wir in keinster Weise der Meinung sind, dass ein Nachverfolgen von Empfänger und Absender beim Transfer von Kryptowerten, den Missbrauch für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verhindern würde, und begründen dies wie folgt:

Kryptowerte sind aufgrund Ihrer Struktur nicht nur über Kryptowährungsbörsen oder Walletprovider zu transferieren, sondern können durch eigene Nodes von Nutzer A zu Nutzer B transferiert werden. Um dieses kontrollieren und oder nachverfolgen zu können, müsste in der Theorie jeder einzelne Computer verpflichtet und das Internet überwacht werden. Eine nicht zu regulierende Aufgabe.

Anders als im Giroverkehr, in dem die Geldflüsse aufgezeichnet werden können, kann in der Theorie immer ein nicht aufzuzeichnendes Wallet involviert sein. Dies könnte z.B. ein Betreiber eines eigenen Nodes in Brasilien sein, über den die Kryptowerte geleitet werden. Vergleichbar wäre dies, wenn überwiesenes Geld in bar abgehoben wird, und so zukünftige Weitergaben des Bargelds nicht mehr aufgezeichnet werden können. Dies erfolgt jedoch im Kryptowährungsbereich ungleich schneller. Darüber hinaus können auch Hardware-Wallets den Besitzer wechseln, ohne dass dies aufgezeichnet wird.

futurum bank AG

Hochstraße 35-37
60313 Frankfurt am Main
Tel. +49 (0) 69 – 94 515 98 -0

info@futurumbank.com
www.futurumbank.com

Sitz der Gesellschaft
Frankfurt am Main

Amtsgericht
Frankfurt am Main
HRB Nr.: 117044

Vorstand
Dipl.-Kfm. Rainer Bergmann
Marco Bodewein

Aufsichtsrat
Stefan Grothues

Bankverbindung
Frankfurter Volksbank eG
IBAN DE60 5019 0000 2065 1500 02
BIC/SWIFT FFVBDEFF

Custodian
CACEIS Deutschland GmbH
IBAN DE18 7012 0500 0062 3432 06
BIC/SWIFT FMBKDEMM

Custodian
Bank of New York Mellon
BIC/SWIFT IRVTBEBDDCP

Finanzamt
Frankfurt am Main V
USt. ID Nr. DE227219219

LEI 529900WG7A1YR02QGB25
BIC-Code TRWGDEF1
Mitglied in der EdW
BaFin ID 118938

Börsenzulassungen
Frankfurter Wertpapierbörse
Stuttgarter Wertpapierbörse
XETRA

Kapitalmarktpartner
Börse Düsseldorf

Emissionsexperte
Börse München



eine Marke der futurum bank AG

Standort Herford
Nordstraße 14
32051 Herford

Sie schreiben z.B.

“Die Nationale Risikoanalyse 2018/2019 (NRA, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschuere/Broschuere_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=7) verweist insbesondere auf die Risiken von Kryptowertetransfers im Zusammenhang mit Online-Betrugstaten wie auch die Verwendung von Kryptowerten als Zahlungsmittel im Darknet. Lösegeldforderungen erpresserischer Ransomwareattacken in der Wirtschaft und im öffentlichen Sektor werden zunehmend über Kryptozahlungen abgewickelt. Für die Gruppe von Unternehmen, die Zugang zu und Handel mit Kryptowerten anbieten, registrierte die FIU Verdachtsmeldungen und Transaktionen in vierstelliger Zahl (NRA S. 100).“

Das ist eine korrekte Aussage. Die Ransomware-Erpresser agieren vornehmlich gut ausgebildet und technisch versiert mit einem eigenen Node aus Russland. Der einzige Output aus dem zur Debatte stehenden Referentenentwurf wäre, dass aufgezeichnet wird, dass z.B. die “Schneider AG 3,4 Bitcoins an eine ihm unbekanntes Erpresser-Wallet 1Bgst... gezahlt hat”. Eine Angabe, die weder der Schneider AG, dem Gesetzgeber oder den Strafverfolgungsbehörden nutzt oder zur Aufklärung beiträgt

Ferner schreiben Sie

“Maßgeblicher Anreiz für die Nutzung von Kryptowerten für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist ihre Anonymität, die vor allem in der fehlenden Nachvollziehbarkeit der Zahlungskette im Gegensatz zu Geldtransfers im regulierten Bereich begründet ist. Hinzu kommt die Art ihrer Übertragung, die rein virtuell über Plattformen, weltweit und sehr schnell abgewickelt wird und keinen direkten Kundenkontakt erfordert.“

Hierzu möchten wir erwähnen, dass gemäß des BKA (mündliche Aussage) noch keinen einzigen belegten Fall der Terrorismusfinanzierung in Kryptowährungen gegeben hat. Hier sei der US-Dollar weiterhin die Wahl des Finanzierungsproduktes.

Zudem treffen auch auf die “Überweisung” und die “Kreditkarte” die Attribute “schnelle Abwicklung” und “keinen direkten Kundenkontakt” zu.

Die Unterscheidung zwischen “anonym und Pseudonym “ stellen Sie im nächsten Absatz vollkommen richtig dar. Das Anbieten solcher Dienste wie Tumbler oder Mixer sollte in unseren Augen auch unterbunden werden. Allerdings greift hier der Referentenentwurf auch ins Leere. Wenn ein Kunde sowohl bei uns als auch in einem Tumbler-Dienst einen Account hat, wird nur aufgezeichnet, dass er sich selbst Kryptowerte überträgt. Die spätere weitere Nachverfolgbarkeit ist auch hier dann nicht gegeben.

Zudem beleuchteten wir Ihre Passage

“Darüber hinaus wird die Übertragung von Kryptowerten auf eine elektronische Geldbörse, die nicht von einem Kryptoverwahrer verwaltet wird (selbstverwaltete elektronische Geldbörse), oder umgekehrt, als Fallkonstellation mit erhöhtem Risiko betrachtet. So kann die Weiterleitung von Kryptowerten auf eine selbstverwaltete elektronische Geldbörse ein

Anhaltspunkt für eine auffällige Transaktion darstellen (FIU: Typologien der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung - Besondere Anhaltspunkte im Zusammenhang mit Transaktionen mit Bezug zu Kryptowerten und Kryptoverwahrgeschäften, veröffentlicht am 3. Dezember 2020, Seite 7; FATF Report Virtual Assets Red Flag Indicators of Money Laundering and Terrorist Financing, September 2020)."

Übersetzt in die "althergebrachte Finanzwelt" bedeutete dies, dass jede Abhebung am Geldautomaten verdächtig wäre, Terrorfinanzierung zu dienen. Kann eine solch hohe Anzahl von Transaktionen wirklich seriös von der FIU nachgehalten und monitored werden. Und falls nicht: Welchen Sinn hätte dann eine Aufzeichnung?

Ein weiterer nicht aus den Augen zu lassender Aspekt ist aus unserer Sicht nicht zu vernachlässigen: Weisen wir durch die Aufzeichnungspflicht den User nicht explizit auf die Pseudonymität, d.h. das Zahlungsströme durchaus nachvollziehbar sind hin und geben so Grund, sogar stärker Tumbler oder Mixer-Dienste zu nutzen? Treiben wir Betrüger nicht verstärkt zu ausländischen, weniger stark reglementierten Diensten oder Börsen, die weniger auskunftswillig sind?

Wird das Gesetz wie vorliegend beschlossen, wird das zur Folge haben, dass GwG-Verpflichtete Ein- und Auszahlungen von Kryptowerten zukünftig nur noch von bzw. an Wallet-Adressen akzeptieren werden, die dem bereits bekannten Kunden eindeutig zugeordnet werden können. Ein- und Auszahlungen von Kryptowerten an bzw. von den GwG-Verpflichteten nicht bekannte Wallet-Adressen bzw. nicht bekannten Absendern und Empfängern werden zukünftig unterbleiben. Das Gesetz wird also keine neuen Erkenntnisse liefern, da die erkenntnisreichen Transfers in die gesetzlich nicht regulierbaren Krypto-Netzwerke verlagert werden.

Wir zitieren aus dem aus unserer Sicht auch heute immer noch aktuellen Fachartikel der BaFin "Bitcoins: Aufsichtliche Bewertung und Risiken für Nutzer" vom 19.12.2013: *"Eine zentrale staatliche Aufsicht oder Regulierung gibt es nicht. Sie ist für das dezentrale Netzwerk nicht durchführbar."*.

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2014/fa_bj_14_01_bitcoins.html

An der Undurchführbarkeit einer staatlichen Aufsicht oder Regulierung von dezentralen Netzwerken/Blockchains hat sich in den letzten 10 Jahren nichts geändert. Um einen "Papiertiger" zu verhindern, müssten schon wenigstens Verbraucher in den Kreis der GwG-Verpflichteten einbezogen werden. Ansonsten wird das Gesetz im vorliegenden Entwurf keinerlei neue Erkenntnisse im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung liefern.

Eine Regelung mindestens auf europäischer Ebene, wie im Koalitionsvertrag festgelegt, wäre wünschenswert. Das Gesetz wird die bisher wenigen deutschen Unternehmen neben den jetzt schon vielen nationalen Sonderregelungen weiter belasten und Kunden aus Deutschland in die Arme von ausländischen Unternehmen treiben, die keine Informationen erheben. Deutsche Finanz- und Strafermittlungsbehörden werden somit in Zukunft nicht mehr, sondern weniger Erkenntnisse sammeln.

FUTURUM

banking ♦ products ♦ assets

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

futurum
bank
Hochstraße 35-37
60313 Frankfurt am Main

Marco Bodewein
Vorstand

Rainer Bergmann
Vorstand